

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1902

13 (29.3.1902)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern

Nr. 13.

Karlsruhe, den 29. März 1902.

35. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 109 bis 116. Bekanntmachung (Bibliothek betr.). — Handwerkskammer Freiburg, III. öffentliche Sitzung. — Handwerkskammer Konstanz, IV. öffentliche Sitzung. — Emailartiges Lackieren kleiner Gegenstände. — Aus dem Vereinsleben (Bühl). — Unsere Musterzeichnung. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Bibliothek der Großh. Landesgewerbebehörde ist in den Monaten April, Mai und Juni 1902 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Vormittags: Montag bis Samstag 10 bis 1/2 1 Uhr;

Nachmittags: Dienstag bis Samstag 1/2 3 bis 5 Uhr;

Abends: Dienstag und Freitag 1/2 8 bis 1/2 10 Uhr.

Von Gründonnerstag bis Sonntag nach Ostern ist die Bibliothek zum Zwecke der Reinigung geschlossen.

Karlsruhe, den 17. März 1902.

Großh. Landesgewerbebehörde. Meidinger.

Handwerkskammer Freiburg.

III. öffentliche Sitzung.

o Am Freitag, den 14. März d. J., Vormittags 9/10 Uhr beginnend, fand im alten Rathhaussaale zu Freiburg die 3. öffentliche Plenarsitzung statt.

Anwesend waren: der Großh. Staatskommissär, Geh. Reg.-Rath Wuth, der Vorsitzende, Hofuhrmachermeister A. Bea, sämtliche Mitglieder der Kammer, 8 Mitglieder des Gesellenausschusses und der Sekretär der Kammer.

Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und erstattete sodann den Bericht über die Thätigkeit der Kammer seit der letzten öffentlichen Sitzung. In dieser Zeit fanden zwei Sitzungen des Vorstandes, eine Sitzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen und eine Kommissionsitzung statt. Im Uebrigen wurde insbesondere an der Regelung des Lehrlingswesens, den Vorbereitungen zur Bildung von Prüfungsausschüssen, Abgrenzung der Prüfungsbezirke und Ausbau des Prüfungswesens überhaupt gearbeitet. Besondere Aufmerksamkeit hat die Kammer auch einer anderweiten Regelung des Submissionswesens zugewandt, um eine Beseitigung der hierbei zu Tage getretenen Mißstände anzubahnen. Ohne auf das Mittelpreisverfahren ab-

zuheben, wurden 27 Grundsätze ausgearbeitet, welche sämtlichen Organisationen des Kammerbezirks zur Aeußerung zuzugingen. Das hierdurch gewonnene Material wird von der Kammer einer Bearbeitung unterzogen werden. Die Zahl der Meister, welche sich zur Betheiligung an den von der Landesgewerbebehörde veranstalteten Meisterkursen angemeldet haben, hat sich durch die Mitwirkung der Kammer gegenüber früheren Jahrgängen bedeutend erhöht. Mit den Schwesterkammern in Baden und im ganzen Reich wurde ein reger Meinungsaustausch unterhalten, wie auch gute Beziehungen mit den Organisationen innerhalb des Kammerbezirks gepflegt wurden. In den zurückliegenden 11 Monaten wurden 2300 Geschäftsvorfälle erledigt. Aber auch im persönlichen Verkehr mit den Organisationen wurde unermülich gearbeitet. So hat Sekretär Eckert während der letzten Monate in etwa 40 Vorträgen, die er in verschiedenen Vereinen hielt, Aufklärung über die Organisation des Handwerks und die damit in Verbindung stehenden Fragen zu verbreiten gesucht. Das Verständniß für die Organisationsbestrebungen ist allerwärts im Zunehmen begriffen. Zum Schluß des Thätigkeitsberichts gedachte der Vorsitzende Bea eines unermülichen Vorkämpfers der Handwerksache, des kürzlich verstorbenen 1. Vorsitzenden der Mannheimer

Kammer A. Aulbach, zu dessen ehrendem Andenken die Versammlung sich von den Sitzen erhob.

Hieran anschließend erstattete der Vorsitzende den Bericht über die Konferenz von Vertretern der vier badischen Kammern am 20. Januar im Ministerium des Innern. Derselbe bemerkt: Auf Einladung der Mannheimer Kammer habe am Vorabend eine Vorbesprechung stattgefunden, in welcher nach 2 $\frac{1}{2}$ stündiger Berathung eine Uebereinstimmung sämmtlicher vier badischen Kammern erzielt worden sei, welche in der nachstehenden Resolution ihren Ausdruck gefunden habe: „das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung wird ertheilt: sämmtlichen Zwangsinnungen und den freien Innungen, sofern letztere die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Für alle weiteren Vereinigungen bildet die Handwerkskammer die Prüfungsausschüsse in der Weise, daß die Fachvereine, Fachgenossenschaften, Handwerkervereine und Gewerbevereine geeignete Mitglieder für die Prüfungsausschüsse in Vorschlag zu bringen veranlaßt werden“. Bezüglich der am folgenden Morgen im Ministerium des Innern stattgehabten Konferenz wurde vom Vorsitzenden Bea hervorgehoben, daß die Vertreter der Freiburger Kammer im Interesse einer einheitlichen Regelung der wichtigsten Fragen in verschiedenen Punkten nachzugeben genöthigt waren. Der Verlauf der Konferenz sei ein würdiger und allgemein befriedigender gewesen. Dieser Befriedigung habe auch der Leiter der Konferenz, Geh. Oberregierungsrath Braun, am Schlusse der Berathungen Ausdruck verliehen. Die Vertreter der Kammern hätte es freudig berührt, daß der Präsident des Ministeriums des Innern, Seine Excellenz Dr. Schenk, in ihrer Mitte erschienen und an den Berathungen theilgenommen habe.

Hierauf wurden die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens berathen, wobei die an unserem ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Aenderungen vom Sekretär Eckert erläutert wurden. In der anschließenden Debatte wurden von einigen Kammermitgliedern sowohl, als auch von Seiten des Gesellenausschusses die vorgenommenen Abstriche bemängelt; insbesondere wird eine Benachtheiligung des Handwerks darin erblickt, daß die in Fabrikbetrieben handwerksmäßig ausgebildeten Lehrlinge nicht unter die Vorschriften der Handwerkskammer fallen. In dieser Debatte kam der Wunsch, zu geeigneter Zeit Wandel zu schaffen, aufs Lebhafteste zum Ausdruck. Die Vorlage erfuhr eine Umwandlung hinsichtlich des Wortes „nach“ in „vor“ bei § 20 Zeile 6 und damit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Sinnes, wenigstens in diesem Punkte (der Lehrling soll vor Entlassung aus der Lehre das Gesellenstück machen und die Prüfung ablegen). Alsdann gelangten die Vorschriften mit Stimmenmehrheit zur Annahme.

Vor Eintritt in die Berathung über die zu bildenden Prüfungsausschüsse wurde der abgeänderte Entwurf einer Gesellenprüfungsordnung zur Kenntniß der Versammlung gebracht, welcher letztere hierbei dem Bedauern Ausdruck verlieh, daß durch den abgeänderten Entwurf viele Mühe zu nichte gemacht worden sei. Hinsichtlich der Ertheilung des Prüfungsrechtes zur Abnahme der Gesellenprüfung an die freien Innungen wird vom Kammersekretär befürwortet, die diesbezüglichen Gesuche zu genehmigen, da die jeweils mit eingesandten Satzungen geprüft worden seien und zu keinerlei Beanstandung geführt haben. Die Versammlung beschließt demgemäß. Die Bildung und Einsetzung der Prüfungsausschüsse erfolgte nach den vom Sekretariat der Freiburger Kammer ausgearbeiteten „Grundsätzen für das Prüfungswesen im Kammerbezirk Freiburg“; dieselben lauten:

1. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse.

2. Bei jeder Zwangsinnung und jeder freien Innung — soweit letztere die Ermächtigung von der Kammer erlangt hat — wird ein Prüfungsausschuß für dasjenige Handwerk, für welches die Innung errichtet ist, gebildet.

3. Die Wahl der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse und der Stellvertreter derselben ist von dem Vorstande der Handwerkskammer bestätigen zu lassen.

4. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen erfolgt die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer durch die Handwerkskammer regelmäßig auf drei Jahre.

5. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind in jedem Falle Inhaber eines von der Handwerkskammer übertragenen Amtes (§ 131 a Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung).

6. Soweit Prüfungsausschüsse der Innungen errichtet sind, haben sämmtliche im Bezirk vorhandenen Angehörigen des betr. Handwerks ihre Lehrlinge durch den Prüfungsausschuß der Innung prüfen zu lassen mit der Maßgabe, daß für die der Innung nicht angehörenden Fachgenossen diejenigen Bestimmungen gelten, welche für die von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse bindend sind.

7. Die Prüfungsausschüsse der Innungen bestehen aus einem Vorsitzenden, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist, und 4 bis 6 Beisitzern. Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind, und zur anderen Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind.

8. Die anderen Handwerkerorganisationen, nämlich die Handwerker-Fachgenossenschaften und Fachvereine, die Handwerkervereine und Gewerbevereine, gelangen

dadurch zu ihrem Rechte, daß sie für die von der Kammer zu bildenden gemeinsamen Prüfungsausschüsse aus den Kreisen ihrer Mitglieder hierzu geeignete Personen der Kammer in Vorschlag zu bringen veranlaßt werden.

9. In jedem Amtsbezirk wird ein, in größeren Amtsbezirken werden zwei gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet, denen die Prüfungsarbeit sämtlicher Handwerkslehrlinge zufällt, soweit die Abnahme der Prüfung nicht Innungsprüfungsausschüssen übertragen ist.

10. Die gemeinsamen Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mehreren ordentlichen Beisitzern, deren Zahl jeweils unter Berücksichtigung der Verhältnisse von der Handwerkskammer bestimmt wird. Die ordentlichen Beisitzer müssen zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind und zur anderen Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind.

11. Auch für den gemeinsamen Prüfungsausschuß gilt das Prinzip, daß der Prüfling von Fachgenossen geprüft wird.

Zur Erreichung dieses Zieles hat der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses vor jeder Prüfung der Handwerkskammer Mitteilung zu machen, welchen Handwerken die Prüflinge angehören.

12. Gleichzeitig hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für diejenigen Gewerbe, die im gemeinsamen Prüfungsausschuß entweder gar nicht oder nur zur Hälfte vertreten sind, Fachleute als außerordentliche Beisitzer vorzuschlagen und von der Kammer bestätigen zu lassen, so daß, außer dem Vorsitzenden, mindestens ein Meister und ein Geselle von dem Gewerbe, für welche die Prüfung abzunehmen ist, als Beisitzer mitwirken.

13. Die außerordentlichen Beisitzer, welche den unter Ziffer 10 aufgeführten Anforderungen zu entsprechen haben, sind jeweils in erster Reihe aus den im Bezirk vorhandenen Handwerkerorganisationen der verschiedenen Richtungen und aus den Gesellenausschüssen zu entnehmen.

14. Eine Prüfungsabnahme ohne Gesellenbeisitzer ist gesetzlich ungiltig.

15. Die Prüfungen werden in der Regel am Sitze des Prüfungsausschusses abgehalten; es können hierzu aber auch andere Gemeinden ausersehen werden, insbesondere solche, in denen eine größere Anzahl von Lehrlingen auf einmal zu prüfen sind.

16. Im Frühjahr und im Spätjahr hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach vorausgegangener Verständigung mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, im Amtsverklündiger seines Bezirks eine Aufforderung zur Anmeldung zur Prüfung zu erlassen und annähernd die Tage zu bestimmen, an welchen die Prüfungen stattfinden werden. Hierbei sind alle Prüflinge des Bezirks aufzufordern, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen genaue Adresse mit anzugeben ist, einzureichen.

17. Gesuche von Prüflingen aus solchen Handwerken, die in minimaler Anzahl vorhanden sind, und für welche sich die geeigneten Beisitzer aus dem Bezirke schwer beschaffen lassen, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses besonders zu behandeln und jeweils dem Vorstande der Handwerkskammer zu melden. Letzterer bestimmt dann, ob und welche Beisitzer eines anderen Prüfungsausschusses zu dieser Prüfung zuzuziehen sind oder ob der Prüfling zu veranlassen ist, sich von einem anderen näher zu bezeichnenden Prüfungsausschuß prüfen zu lassen.

18. Für das Verfahren bei den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuberaumenden Prüfungen ist die vom Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit der Handwerkskammer, erlassene Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung maßgebend.

19. Als Ergänzung zu dieser Prüfungsordnung und als weitere Grundlage wird noch eine „Anleitung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse“ ausgearbeitet.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, Einsetzung eines ständigen Berufungsausschusses zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen, wurden die in der Vorstandssitzung gemachten Vorschläge gutgeheißen und angenommen. Darnach sind gewählt:

1. Von Seiten der Kammermitglieder:

a) Mitglieder: Ambros Müller, Freiburg, Vorsitzender, Hermann Ebs, Freiburg, Theodor Duschmalé, Oberkirch, Fritz Mörgelin, Haltingen;

b) Ersatzmänner: Martin Fink, Freiburg, Franz Blank, Ettenheim, Karl Jos. Fäßler, Ichenheim, Jakob Rinnast, Haslach i. K.

2. Von Seiten des Gesellenausschusses:

a) Mitglieder: Sylvester Gerle, Freiburg, Adolf Friedrich, Freiburg, Franz Stoffel, Freiburg;

b) Ersatzmänner: Karl Lang, Oberkirch, Nikolaus Oberföll, Offenburg, Johann Hausenbauer, Freiburg.

Eintretend in die Berathung über die Regelung des Beauftragtenwesens gab der Vorsitzende die nöthigen Erläuterungen. Die Versammlung beschließt, den Beauftragtendienst von etwa 5 bis 6 Handwerkern ausüben zu lassen. Die Thätigkeit der Beauftragten soll jedoch nicht wie eine polizeiliche, sondern wie eine kollegiale, beratende und belehrende aufgefaßt werden.

Zum folgenden Punkt, Aufstellung des Haushaltsplanes, wird mitgeteilt, daß auf 1. April ein muthmaßlicher Kassenbestand von 3500 M. ausgerechnet worden sei. Der Vorstand beantragte, hiervon 2000 M. in neue Rechnung zu stellen und den Rest mit etwa 1500 M. als Betriebsfond zu verwenden. Hierauf werden die einzelnen Titel der Reihe nach durchgegangen und die Summe der Einnahmen auf 8200 M., die Aus-

gaben auf 21 450 M. festgesetzt, so daß der von den Gemeinden zu deckende Aufwand sich auf 13 250 M. stellt und der Umlagefuß sich von 57 Pf. auf 62 Pf. erhöht. Neu eingestellt sind u. a. für die Beauftragten 1500 M. und Kosten der Gesellenprüfungsausschüsse mit 1800 M.

Hierauf wurde vom Sekretär Eckert in ausführlicher Weise Bericht erstattet über die Gesekentwürfe, betr. die Sicherung der Bauforderungen. Die Versammlung schloß sich in allen Punkten den Ausführungen des Sekretärs an.

Bei Aufnahme des 9. Punktes der Tagesordnung wurden eine Anzahl von Wünschen interner Art von verschiedenen Seiten vorgebracht und zum Theil für spätere Behandlung vorgemerkt. Der Gesellenausschuß interpellirte, wie die Kammer sich gegenüber dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches stelle. Die Interpellation wurde von der Geschäftsleitung sofort beantwortet und zwar mit einem Hinweis darauf, daß auf Grund dieses Paragraphen von Seiten der Arbeiter vielfach Mißbrauch stattgefunden habe und oft für wochenlange Arbeitsverhinderung Lohnansprüche gemacht worden seien. Gegen solche Mißbräuche sich zu schützen, habe jeder Arbeitgeber ein gutes Recht. Andererseits wünschten aber auch die diese Frage beantwortenden Personen (Vorsitzender und Sekretär), daß man nicht kleinlich gegen die Arbeiter vorgehe und etwa für Arbeitsverhinderung in der Dauer von wenigen Stunden Lohnabzüge eintreten lasse. Eine Grundlage zu gegenseitiger Verständigung biete der mit 1. Januar 1902 neu in Kraft getretene Buchdruckertarif, der als zu entschädigende Verhinderung ansehe: die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten des Arbeitnehmers, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht bezahlt werden; es darf jedoch die Verhinderung auf keinen Fall 3 Stunden überschreiten. Alsdann gab der Vorsitzende des Gesellenausschusses die Erklärung ab, der vermittelnde Standpunkt, den die Kammer einnehme, befriedige die Gesellen und berechtige sie zu der Hoffnung, daß in der Angelegenheit, die viel Staub aufgewirbelt habe, eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielt werden könne. — Von den zwei Vertretern des Bäckergerwerbes wurden Beschwerden vorgebracht über Zustände, die ihren Beruf schädigen und nicht im Einklang stehen mit den §§ 73 u. 74 der Gew.-Ordnung. — Sodann kommt eine Klage aus dem Amtsbezirk Lahr zur Sprache, aus welcher hervorgeht, daß von gewisser Seite Alles aufgeboten würde, um die Neugründung von Gewerbevereinen zu hintertreiben, wobei man sich nicht scheut, verdienstvolle Männer persönlich anzugreifen. Die Versammlung nimmt mit Bedauern von diesen Vorkommnissen Kenntniß. Der Vorsitzende beknüpft hieran Worte der Ermahnung zur Einigkeit, er ersucht vor Allem die Kammermitglieder, allen

Streit über die Organisationsform zu vermeiden und jederzeit versöhnend zu wirken.

Der Versammlung gereichte es zur besonderen Freude, die Mittheilung entgegennehmen zu können, daß die vom Großh. Bezirksamt Freiburg getroffene endgiltige Entscheidung hinsichtlich der Zugehörigkeit mehrerer Betriebe zur Schreiner-Zwangsinnung in Freiburg im Sinne des in der letzten Kammer Sitzung erstatteten Gutachtens ausgefallen ist, wonach jene Betriebe nicht als Fabriken, sondern als handwerksmäßige Großbetriebe zu gelten haben und als solche beitragspflichtig sind.

Unter Dankesworten des Vorsitzenden wurde nach 6 Uhr Abends die Sitzung geschlossen.

Eck.

Handwerkskammer Konstanz.

IV. Oeffentliche Sitzung.

Die am 20. März stattgefundene Sitzung, welcher der Großh. Landeskommisär Freiherr v. Bodman und Amtmann Zerrenner beiwohnten, wurde vom Vorsitzenden Emele mit Begrüßungsworten und geschäftlichen Mittheilungen, sowie einem Nachruf für den verstorbenen, verdienten Handwerkskammerpräsidenten Aulbach in Mannheim eröffnet.

Dem Thätigkeitsbericht des Sekretärs Müller ist zu entnehmen, daß die in Karlsruhe am 20. Januar gehaltene Versammlung der Vertreter aller vier Kammern zu einer Einigung über Regelung des Lehrlingswesens und der Prüfungsordnung gelangt ist, deren Ergebnis gedruckt vorliegt. Zur Osterprüfung (1. Hälfte April) haben sich im Kammerbezirk Konstanz 340 Lehrlinge gemeldet, eine unerwartet große Zahl. Der Redner schließt mit dem Ausdruck des Dankes für die der Kammer im ersten Jahre ihres Bestehens allseitig erwiesene Unterstützung.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens umfassen nach der endgiltigen Feststellung 22 Paragraphen, die vom Ausschuß vorberathen sind und lehnen sich an die Bestimmungen der Gewerbeordnung an. Danach beträgt die Lehrzeit (§ 12) in der Regel mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Kammer kann in besonderen Fällen eine verkürzte Lehrzeit zulassen. Diesbezügliche Gesuche sind vom Lehrherrn beim Vorstand der Handwerkskammer unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Lehrherr hat den Besuch der Fortbildungsschule seitens des Lehrlings zu überwachen und ihm die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren.

Zu einem Antrag des Herrn Martin-Ueberlingen, für den Gottesdienst solle der Lehrling ebenfalls angehalten werden, wurde vom Großh. Landeskommisär darauf verwiesen, daß eine gesetzliche Verpflichtung, zum Besuch der Kirche anzuhalten, nicht bestehe, daß auch die väterliche Zucht des Lehrherrn, die das Gesetz aus-

drücklich zur Bedingung macht, in diesem Punkt genüge. Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück. Jeder Handwerksmeister, der mehr als drei Lehrlinge hält, muß davon, unter Angabe der Zahl der von ihm beschäftigten Gesellen, bei der Handwerkskammer Anzeige machen, damit diese prüft, ob etwa die Zahl der Lehrlinge zu groß ist. Von einem Vertreter der Schwarzwälder Holzschnitzereien wurde auf die besonderen Verhältnisse in diesem Gewerbe hingewiesen, die die Heranziehung gelernter Arbeiter erschweren; in den meisten Hornberger Schnitzereien wird der Naturstil festgehalten, während anderseits vielfach die sog. stilgerechte Arbeit gewünscht wird. Von einer Lehrlingszuchterei kann man weder im Kammerbezirk (11 000 Betriebe und 2000 Lehrlinge) noch im Besondern in Hornberg reden, wie der Vorsitzende feststellt, nachdem Herr Korherr angeregt hatte, es möge, um einer Lehrlingszuchterei vorzubeugen, schon beim Halten von mehr als einem Lehrling die Anzeigepflicht für die Gesellen bei der Kammer eingeführt werden. Herr Hauser-Hornberg, der für die Schnitzerei die Zulässigkeit einer höheren Zahl als drei Lehrlinge gewünscht hatte, setzte auf Wunsch des Grobsh. Landeskommissärs auseinander, in welcher Hinsicht die staatliche Schnitzereischule in Furtwangen für die geschilderten Hornberger Verhältnisse nicht passe.

Grobsh. Landeskommissär Frhr. v. Bodman schlägt eine Erweiterung des von der Lehrlingszahl handelnden § 18 dahin vor, daß der Vorstand der Kammer auch bei weniger als drei Lehrlingen zur Prüfung berechtigt sei, und ob nicht schon diese Zahl unter den obwaltenden Umständen zu groß und daher beim Bezirksamt zu beantragen sei, daß dem Lehrherrn die Verminderung seiner Lehrlingszahl aufgegeben werde. Mit dieser Erweiterung wird § 18 angenommen. Das Gleiche geschieht mit den Vorschriften im Ganzen.

Die Handwerkskammer soll Beauftragte ernennen, die sich durch Revisionen von der Ausführung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen zu überzeugen, also eine ähnliche Aufgabe haben wie die Fabrikinspektoren. Der Vorstand schlägt drei Beauftragte vor, je einen für die drei Kreise Konstanz, Billingen, Waldshut. Herr Burkart-Waldshut spricht sich vorläufig gegen die geplante Einrichtung aus, weil eine solche Aufsicht augenblicklich noch nicht nötig sei. Der Vorsitzende Em ele weist darauf hin, daß Konstanz mit einer Ablehnung wohl die einzige Kammer sein würde, er schlägt daher wenigstens grundsätzliche Zustimmung für heute vor, während die persönliche Ernennung später erfolgen könne. In der Abstimmung wird der Antrag Burkart angenommen, also einstweilen von der neuen Einrichtung abgesehen.

Der Haushaltsplan der Kammer für 1902/03 wird vom Sekretär erläutert, eine wesentliche Ausgabe bilden, wie schon erwähnt, die Kosten der Prüfungen; eingestellt sind außerdem 2000 M. für die Beauftragten,

deren Einsetzung, wie der Redner meint, doch beschlossen werden muß, wenn sie auch jetzt abgelehnt wurde. Die Umlage wird sich auf etwa 90 Pf. ermäßigen. Für das neue Jahr wird ein Kassenbestand von 3000 M. vorhanden sein, auf den Staatszuschuß von 5000 M. ist erst im Juni zu rechnen, so daß jener Bestand jedenfalls als Reserve bleiben muß und nicht zur Verminderung der Umlage dienen kann. Der sehr übersichtlich aufgestellte Voranschlag, der mit 18 000 M. abschließt, wird auf Antrag des Herrn Himmelsbach angenommen.

Die Gesellen-Prüfungsordnung für den Kammerbezirk hat 23 Paragraphen und schreibt die Bildung von Prüfungsausschüssen durch die Kammer vor, deren Beisitzerzahl je zur Hälfte aus selbständigen Handwerkern und aus Gesellen besteht. Die Prüfungen werden in der Regel Ostern und Herbst abgehalten. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der betreffende Lehrling ein der Gewerbeordnung entsprechendes Lehrzeugniß oder den Lehrbrief hinzuzufügen; für die Anmeldung ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung ist praktisch und theoretisch; erstere besteht in der Anfertigung eines Gesellenstücks oder (wenn dieses nicht zu genügen scheint oder nicht geliefert werden konnte, z. B. bei Maurern oder Metzgern) einer Arbeitsprobe; die Anfertigung des Gesellenstücks muß durch Schaufmeister überwacht werden. Die theoretische Prüfung umfaßt Kenntniß der Rohstoffe, ferner Lesen, gewerbliche Korrespondenz und gewerbliches Rechnen, sie kann erlassen werden bei Nachweis der Kenntnisse durch das Zeugniß einer gewerblichen Unterrichtsanstalt. Von den jetzt angemeldeten Lehrlingen werden etwa 160 auf Grund ihres Schulbesuchs von der theoretischen Prüfung befreit werden können. Bleibt das Prüfungsergebniß im Durchschnitt unter „hinlänglich“, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und muß im Ganzen oder in einzelnen Theilen wiederholt werden. Die Gebühr beträgt 3 M., kann Unbemittelten aber erlassen werden.

Die Gesellenprüfungsordnung im Ganzen wird darauf einstimmig angenommen; sie wird ebenso wie die Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen noch besonders veröffentlicht und außerdem den gewerblichen Vereinigungen zugesandt werden, damit die Hauptinteressenten, nämlich Meister und Lehrlinge des Kammerbezirks, von den Einzelheiten Kenntniß nehmen können. Im Vorstehenden sind nur die wesentlichsten Punkte wiedergegeben. Entwürfe zur Regelung des Lehrlingswesens und über die Gesellenprüfungsordnung sind bereits in der Versammlung vom 18. November v. J. gutgeheißen worden, da die Vorschriften aber wenigstens für ganz Baden gleichmäßig sein sollen — ein Wunsch, den auch das Ministerium hatte — so erhielten jene Entwürfe nicht ohne Weiteres die Genehmigung, es wurde vielmehr die erwähnte Konferenz von Vertretern

aller Kammern nach Karlsruhe einberufen (Konstanz war vertreten durch den Vorsitzenden, den Sekretär und Herrn Bulach-Pfullendorf), die sich über die wichtigsten Punkte einigte. Dabei ist auch das Prüfungsrecht der Gewerbevereine dahin geregelt worden, daß letztere der Handwerkskammer die Meister- und Gesellenbeisitzer vorschlagen und die Kammer die Vorsitzenden und Stellvertreter ernennt, somit der Prüfungsausschuß eigentlich als Ausschuß der Handwerkskammer funktioniert.

In der Nachmittagsitzung wird zur Feststellung der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfungen geschritten. Die Aufstellung von Vorschlägen hat in Folge der mancherlei vom Gesetz gestellten Bedingungen für die Meister- und Gesellenbeisitzer namentlich in den kleineren Orten manche Schwierigkeit und sehr viel Arbeit gemacht. Es werden im Ganzen, wie Sekretär Müller ausführt, 32 Prüfungsausschüsse vom Vorstand vorgeschlagen, bei der Aufstellung sind die erheblichen Kosten möglichst berücksichtigt. Wenn man 1000 M. auf die Prüfungsgebühren rechnet, so bleiben der Kammer immer noch 1900 M. zu decken. Mit der vorgeschlagenen Aufstellung der Ausschüsse erklärt sich die Versammlung ohne Debatte einverstanden.

Ueber den Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen von Handwerkern, der aus der Presse bekannt ist, berichtet kurz der Vorsitzende. Die Ansichten über den Begriff „Bauhandwerker“ sind in Nord- und Süddeutschland verschieden, sodaß sich schon daraus die Schwierigkeit einer allgemeinen Regelung ergibt. Die letztere ist auch erst zu erwarten, nachdem die gewerblichen Vereinigungen, Handwerkskammern u. s. w. wiederholt gehört sind, die Kammer wird also noch in die Lage kommen, sich zu äußern.

Der Vorsitzende, Malermeister Emel, schloß hierauf, da die Tagesordnung erschöpft war, die Sitzung mit Dank an die Teilnehmer und mit der Hoffnung, daß, nachdem das Lehrjahr der Kammer überstanden sei, der bewiesene Eifer in den kommenden Jahren fortbauern werde. (Nach der Konstanzer Zeitung.)

Emaillartiges Lackieren kleiner Gegenstände.

Die sog. emailartige Lackierung, welche besonders bei Fahrrädern Verwendung findet, wird auch für andere Gegenstände benutzt, denen man eine Lackierung geben will, welche sich gegenüber der gewöhnlichen durch Härte, Dauerhaftigkeit und schöneres Aussehen vorteilhaft unterscheidet.

Wo Trockenöfen zur Verfügung stehen, bietet solche Lackierung keine besonderen Schwierigkeiten. Wo solche Öfen aber nicht vorhanden sind, kann man sich einer einfachen Vorrichtung bedienen, wenn die zu lackierenden

Gegenstände eine gewisse Größe nicht überschreiten, welche in der Illustrierten Zeitung für Blechindustrie 1901 S. 1934 beschrieben ist.

Es wird ein Stück gewöhnliches Ofenrohr, welches etwa 80 cm länger als die zu lackierenden Gegenstände ist, verwendet, das man senkrecht stellt. In das untere Ende dieses Rohres bringt man einen gewöhnlichen Rundbrenner, derart, daß sich die Flamme ganz im Rohr befindet. Für größere Gegenstände soll ein Brenner mit einem stündlichen Gasverbrauch von etwa 200 l benutzt werden. Das Rohr wird oben mit einem Deckel versehen, welcher eine Aufhängevorrichtung für den zu lackierenden Gegenstand hat und in welchem sich eine verschließbare Oeffnung behufs Regulierung des Zuges befindet. Wird der Ofen nach Einbringen des zu lackierenden Gegenstandes in Betrieb gesetzt, so läßt man die oben befindliche Regulirvorrichtung zunächst vollständig offen, bis die aus dem Lack entwickelten Dämpfe entwichen sind und bewirkt dann eine Steigerung der Temperatur, indem man die Oeffnung mehr oder weniger schließt. Um einen Anhalt für die Höhe der Temperatur im Ofen auf möglichst einfache Weise zu bekommen, bringt man auf den Deckel Substanzen, deren Siede- oder Schmelztemperatur man kennt, also z. B. Wasser, leicht oder schwer schmelzendes Löthzinn u. s. w. Es ist immer zweckmäßig, die zu lackierenden Gegenstände anfänglich einer niedrigeren Temperatur längere Zeit auszusetzen und die Hitze allmählig zu steigern, auch läßt sich bei vorsichtiger Regulierung leicht eine ziemlich gleich bleibende Hitze im Ofen erzielen.

Gewöhnliche Lacke, welche auch bei gewöhnlicher Temperatur trocknen, vertragen keine höhere Temperatur als 100°, der zur Lackierung von Fahrrädern dienende schwarze Lack trocknet bei 200 bis 300°, also etwa bei der Schmelztemperatur leichtflüssigen Löthzinn; es muß eben für jeden Lack die geeignete Trockentemperatur ausprobiert werden. Bezüglich der weiteren Behandlung des getrockneten emailartigen Lackes sei auf die Originalabhandlung verwiesen. Mit diesem Ofen sollen sich bei einiger Uebung schönere und dauerhaftere Emaillackierungen herstellen lassen, als dies durch gewöhnliche Lackierung möglich ist.

Kt.

Aus dem Vereinsleben.

Handels- und Gewerbeverein Bühl. Generalversammlung vom 17. März. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorstand, Gerbereibesitzer Karl Kuen, wurde dem Schriftführer Besag das Wort erteilt zur Berichterstattung über die Vereinsthätigkeit im Jahre 1901. Wir entnehmen dem Bericht Folgendes: Ende 1901 zählte der Verein 144 Mitglieder, darunter 87 Handwerksmeister. Es fanden statt 2 Generalversammlungen, 10 Monatsversammlungen und 11 Ausschusssitzungen. Vorträge wurden gehalten über: Gewerbebetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen, die für den Handwerker wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung, Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, die Bedeutung der Handelsverträge und

die Pflichten des Bestellers aus dem Werkvertrag. In den Sitzungen und Versammlungen wurden u. a. folgende Gegenstände behandelt: Erledigung von Anfragen der Handwerkskammer Karlsruhe, Maß- und Gewichtsordnung, Gewerbebeschulungsangelegenheiten, Verjährungsfristen, Fahrplanangelegenheiten, Verfahren bei Vergebung städtischer Arbeiten, das Deffnen und Schließen der Ladengeschäfte, Errichtung eines Nebenzollamtes in Bühl. — An der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten beteiligten sich 28 Lehrlinge. Von 17 derselben wurden die Arbeiten zur Landesausstellung geschickt. — Die hier bestehenden 10 staatlichen Lehrlingswerkstätten werden von einer vom Verein ernannten Kommission beaufsichtigt. — An einem Kurs in einfacher Buchführung beteiligten sich 28 Personen aus dem Handwerkerstand. Der größte Theil der Kosten für diesen Kurs wurde vom Großh. Ministerium des Innern bestritten. — Der Verein besuchte die Rastatter Ausstellung; die Reisekosten wurden zum Theil von der Vereinskasse übernommen. — Die Badische Gewerbezeitung wird in 29 Exemplaren gehalten, die zur Hälfte des Kostenpreises den Mitgliedern überlassen werden. — Durch den Lesezirkel werden die Badische Gewerbezeitung, die Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung und die Werkstatt in drei Serien in Umlauf gesetzt. — Nach dem hierauf vom Kassier Karl Baer erstatteten Rechenschaftsbericht betragen die Ausgaben aus eigenen Mitteln 581 M. 44 Pf., während die Einnahmen aus Beiträgen und Rückersatz sich auf nur 403 M. 68 Pf. bezifferten. Es waren somit zur Deckung des Aufwands ca. 177 M. von den Zinsen des Vereinsvermögens heranzuziehen. Das Vereinsvermögen belief sich Ende 1901 auf 5147 M. 24 Pf. — Der vom Ausschuss vorberathene Voranschlag für 1902 wurde einstimmig genehmigt. U. a. sind in demselben zu Preisen für Lehrlingsarbeiten 125 M. vorgesehen. — Bei der hierauf

folgenden Neuwahl des Ausschusses wurden die ausscheidenden Mitglieder durch Akklamation wieder gewählt. Als Bevollmächtigte zum Gauausschuß wurden gewählt: Gerbereibesitzer Karl Kuen und Bildhauer Kiederle, und als Stellvertreter Wagner Hölzl und Schreiner Meckler. — Mit dem vom Ausschuss gestellten Antrag, behufs Vereinfachung der Rechnungsführung die bisher getrennt gehaltene Rechnung des Gewerbehaltefonds mit der des übrigen Vereinsvermögens zu vereinigen, erklärte sich die Versammlung einstimmig einverstanden. — Nach Erledigung der Tagesordnung wurde die Frage erörtert, wie es sich mit der Gesellenprüfung der zu Ostern aus der Lehre tretenden Lehrlinge verhalte. Die Debatte darüber schloß damit, daß der Vorstand beauftragt wurde, bei Großh. Ministerium darüber vorstellig zu werden. Dann wurde noch bekannt gegeben, daß auf vom Verein ausgegangene und von der Großh. Landesgewerbehalle vermittelte Anregung vom Großh. Ministerium die Abhaltung eines Kurses für Installation von Wasserleitungen genehmigt worden sei. Zu dem Kurs haben sich bis jetzt acht Meister von hier angemeldet. Damit endeten die Verhandlungen der Generalversammlung, die ein Bild der vielseitigen Thätigkeit boten, welche der Verein im verflossenen Jahre entwickelte. Bs.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 13 enthält die Abbildung eines Rähmchens; entworfen von C. Bethhäuser in Mannheim.

Brückenbau-Arbeiten.

Zum Bau einer Straßenbrücke über die Rinzig bei Haslach, Station der badischen Schwarzwaldbahn, soll die Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktion der Hauptbrückenöffnung mit

77 000 kg Flußeisen,
1 880 " Gußeisen,
680 " Stahlguß und Flußstahl
im Wege der öffentlichen Wettbewerbung vergeben werden.

Bedingnißheft, Pläne und Gewichtsberechnungen liegen sowohl auf unserem Rathhause wie auch auf dem Geschäftszimmer der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg zur Einsicht auf und erteilt letztere Behörde etwa gewünschte Erläuterungen über die Art der Vauherstellung.

Uebersicht der Pläne und Gewichtsberechnungen, sowie die Formulare für die Angebote können von dem unterzeichneten Gemeinderathe gegen portofreie Einsendung von 6 M. bezogen werden. Die Angebote selbst sind verschlossen mit der Aufschrift „Brückenbauarbeiten“ bis zu der auf den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf das Rathhaus in Haslach bestimmten Eröffnungsverhandlung einzureichen.

Zuschlagsfrist vier Wochen. 60.2.1
Haslach, den 24. März 1902.

Der Gemeinderath.
K. Hättich.

Brückenbau-Arbeiten.

Großh. Rheinbauinspektion Mannheim vergibt zum Umbau der Jungbunzlauerbrücke und zur Erstellung eines Fußgängersteiges über den Verbindungskanal in Mannheim:

1. Den Abbau und die Beseitigung der

- Eisenkonstruktion der Drehvorrichtung und des Gebedes der bestehenden Brücke;
- Den Abbruch von Theilen des bestehenden Unterbaues und der Zufahrten, sowie die Erdarbeiten, Maurer- und Steinhauerarbeiten zur Herstellung der Fundamente der Stegjoche und zur Anpassung der Brückenwiderlager an die neue Brücke;
- Die Herstellung des Belags des Steges und der zugehörigen Treppen sowie der Fahrbahn und der Gehwege auf den beiden Rampen der Drehbrücke;
- Die Herstellung und Unterhaltung einer Nothbrücke für die Dauer des Umbaues der Drehbrücke

in öffentlicher Verdingung in einem Loos. Angebote, welche nach Maßgabe der Bedingungen für die Bewerbung um Lieferungen und Arbeiten und unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare gestellt sein müssen, wollen postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift: „Drehbrücke Mannheim“ versehen bis spätestens

Samstag, den 5. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

hier, Partring 39, eingereicht werden.

Die Vergebungsunterlagen und Pläne liegen hier auf. Auf schriftliches Ansuchen werden sie an ausführende Firmen unentgeltlich abgegeben. 50.2.2

Zuschlagsfrist drei Wochen.

Bauarbeiten-Bergebung.

Zum Neubau einer
Zolllagerhalle in Bruchsal

sollen die nachverzeichneten Arbeiten durch öffentliches Ausschreiben vergeben werden.

1. Grabarbeit, 2. Maurerarbeit, 2 a. Bodenbelag mit Stampfasphaltplatten, 3. Steinhauer-

- arbeit, 4. Zimmerarbeit, 5. Eisenlieferung, 6. Blechenerarbeit, 7. Schieferdeckerarbeit, 8. Schlosser- und Schmiedearbeit, 9. Glaserarbeit, 10. Schreinerarbeit, 11. Anstreicherarbeit, 12. Pfästererarbeit, 13. Blitbbleitung, 14. Wasserleitung, 15. Entwässerung, 16. Hydraulischer Lastenaufzug, 17. Brückenwaage.

Die Pläne und Bedingungen liegen auf unserem Geschäftszimmer zur Einsicht offen. Dasselbst sind auch die Angebotsformulare gegen Ersatz der Druckkosten erhältlich.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis zum 5. April d. J. bei uns einzureichen.

Die Submissionsverhandlung, wozu den Bewerbern der Zutritt freisteht findet in unserem Geschäftszimmer

Montag, den 7. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr statt.

Die Zuschlagsfrist beträgt vier Wochen.
Bruchsal, den 18. März 1902. 52.2.2

Großh. Bezirksbauinspektion.

Wasserversorgung der Gemeinde Singen

(Amt Durlach) Bahnstation Wilsberdingen.

Die Gemeinde Singen vergibt im Wege des öffentlichen Wettbewerbs die Herstellung des Hochbehälters in Stampfbeton mit einem Nutzraum von 120 cbm, sowie die Ausführung von 4 Schächten. Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Wasserversorgung“ versehen bis längstens Mittwoch, den 2 April d. J., Vormittags 8 Uhr, beim Gemeinderath Singen einzureichen, bei welchem auch die Vergebungsgrundlagen gegen portofreie Zusendung von 1 M. zu erheben sind. 54.2.2

Großh. Kulturinspektion Karlsruhe.

Großh. Badische Staats Eisenbahnen.

Die Lieferung nachverzeichneter Gegenstände soll vergeben werden:

- 74 zusammenlegbare Doppelbänke mit Lehnen,
- 740 lose Sitzbretter,
- 592 lose Rücklehnen,
- 392 lose Vorlegbäume,
- 186 Schutzbretter,
- 112 Schemel.

Angebote sind bis längstens 7. April, Vormittags 10. Uhr, mit entsprechender Aufschrift versehen an die unterfertigte Stelle zu richten.

Bedingungen und Zeichnungen können bei uns eingesehen werden oder sind gegen freie Einsendung von 1 M. von uns erhältlich. Karlsruhe, den 4. März 1902. 45.3.3

Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte.

Brückenbau.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion. Bruchsal vergibt folgende Arbeiten und Lieferungen für Umbau der Ratzbachbrücke in Landstraße 140 in Odenheim in öffentlicher Verdingung:

1. Die Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten bestehend im Wesentlichen in 19 cbm Fundamentaushub, 6,6 cbm Zementbeton, 21 cbm Schichtenmauerwerk, 4,1 cbm St- und Unterlagsquader und Gurtplatten und 18 qm Deckplatten.
2. Die Lieferung und Aufstellung von 5100 kg Flußeisen für die Eisenkonstruktion und von 1050 kg Schmiedeeisen für das Geländer.

Bedingungen, Arbeitsverzeichnisse und Zeichnungen können Kaiserstraße 10 in Bruchsal werktäglich in den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden, daselbst werden auch die Vorbrücke für die Angebote abgegeben. Letztere sind postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Brückenbau“ spätestens bis

Samstag, den 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr, bei genannter Stelle einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. 56.2.2

Wasserversorgung Nordstetten (4 km von Station Bilingen.)

Die Stadtgemeinde Bilingen vergibt im öffentlichen Angebotsverfahren folgende Arbeiten:

Ausheben und Wiedereinfüllen von 5670 Ibd. m Rohrgräben, Liefern und Verlegen von 5620 Ibd. m gußeiserner Muffenröhren von 40 bis 100 mm Lichtweite mit Formstücken, 30 Schiebern und 6 Hydranten, die Herstellung eines Hochbehälters mit 40 cbm Nutzraum aus Beton. Gegebenenfalls wird auch die Installation von ca. 20 Hausleitungen übertragen.

Pläne und Bedingungen liegen zur Einsichtnahme bei Großh. Kulturinspektion Donaueschingen offen, die Angebotsverzeichnisse abgibt.

Die Angebote auf einzelne Arbeiten oder auf das Ganze gestellt, sind längstens bis Montag, den 14. April, Morgens 9 Uhr, beim Gemeinderathe der Stadt Bilingen einzureichen. 59

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Eiserne Brücke über die Dos.

Die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt vergibt im Wege der öffentlichen Ausschreibung die Lieferung und Aufstellung des eisernen Ueberbaues der Dosskanalbrücke (sog. „Blutbrücke“) bei Dos im Gesamtgewicht von ca. 30 600 kg.

Angebote sind für 100 kg Eisen der fertig aufgestellten und angestrichenen Brücke zu stellen und mit der Aufschrift „Blutbrücke bei Dos“ versehen, verschlossen und portofrei bis spätestens

Samstag, den 12. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

bei der Inspektion einzureichen, wofelbst um die angegebene Zeit die Eröffnung der Angebote stattfindet. 58.2.1

Pläne, Bedingungen und Eisenverzeichnis liegen im Geschäftszimmer der Inspektion während der Geschäftsstunden zur Einsicht auf und können, solange der Vorrath reicht, gegen Einsendung von 6 M. von da bezogen werden. Zuschlagsfrist vier Wochen.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt.

Bauarbeiten-Bergebung.

Die Ausführung der Entwässerungsanlage beim Amtshausneubau in Pforzheim soll durch öffentliches Ausschreiben vergeben werden.

Bedingungen und Pläne liegen in unserem Baubureau in Pforzheim, Bahnhofstraße 22, in den üblichen Bureaustunden zur Einsichtnahme offen. Daselbst sind auch die Angebotsformulare erhältlich.

Angebote sind verschlossen bis spätestens Montag, den 14. April d. J., Abends 6 Uhr,

an das obengenannte Baubureau einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet daselbst am Dienstag, den 15. April, Vormittags 10 Uhr statt. Den Bewerbern steht der Zutritt zur Eröffnungsverhandlung frei.

Zuschlagsfrist vier Wochen. 57.2.2 Pforzheim, den 20. März 1902.

Bauleitung für den Amtshausneubau: Lang.

Lieferung von Maschinentohlen und Maschinenöl.

Für den Steinbruchbetrieb Bormberg, Station Singheim bei Dos (Baden) bedürfen wir:

- für das Jahr 1902: 2 700 Zentner Ruhrstückkohlen I. Qualität; für die Jahre 1902 und 1903: jährlich 150 kg Dampfcylinderöl und „1800“ helles Maschinenöl.

Offerten auf den Einzelpreis gestellt, verschlossen und mit obiger Aufschrift versehen sind längstens

Samstag, den 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wofelbst indessen die Bedingungen zur Einsicht aufstegen und Angebotsformulare erhoben werden können.

Der Offerte für Deltieferung ist von jeder Sorte eine Probe zur Untersuchung unentgeltlich beizulegen.

Rastatt, den 13. März 1902. 49 2 2
Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion.

Schlosser-Arbeit.

Die Lieferung und Aufstellung von rund 340 Ibd. m eisernes Geländer für den neu hergestellten Theil des Redarstaden nach Muster des bestehenden Geländers soll vergeben werden.

Bedingungen und Zeichnungen liegen auf unserer Kanzlei zur Einsicht auf.

Angebote, zu denen Formulare abgegeben werden, sind bis zum

1. April d. J., Vormittags 11 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift Redarstade ngeländer einzureichen.

Heidelberg, den 17. März 1902. Städtisches Tiefbauamt. Fries. Sieber.

53.2.2

Mannheimer Dachpappen-, Holzzement- und Theerprodukten-Fabrik August Roth.

Telegramm-Adresse: Roth, Dachpappenfabrik, Mannheim. Telefon-Nr.: 1136.

empfehlen ihre als vorzüglich anerkannten Fabrikate: 46.18.2

Asphalt-Dachpappen u. Asphalt-Folienplatten. Ia. Holzzement, Klebemasse, Asphalt-Theer, Karbolinum, Pflasterfitt, Steinkohlen-Theer, Trinidad-Goudron, Trinidad-Epürée, Parkettasphalt, säurefesten Asphalt u. Honrohrfitt, Eisenlack, Holzzement-Papier u. impräg. Papier.



Feuer- u. Diebstahlsichere Geld- u. Bücherschränke mit gebogenen Umfassungsmänteln jeder Größe, Cassetten 35 versch. Nr. liefert billigt alle Nr. vom Lager. 272-52.16 Wiederverkäufer gesucht. Preislisten gratis. J. Daub, Heidelberg.



Arnold Brenner & Cie. St. Ludwig (Els.) und Basel (Schweiz).

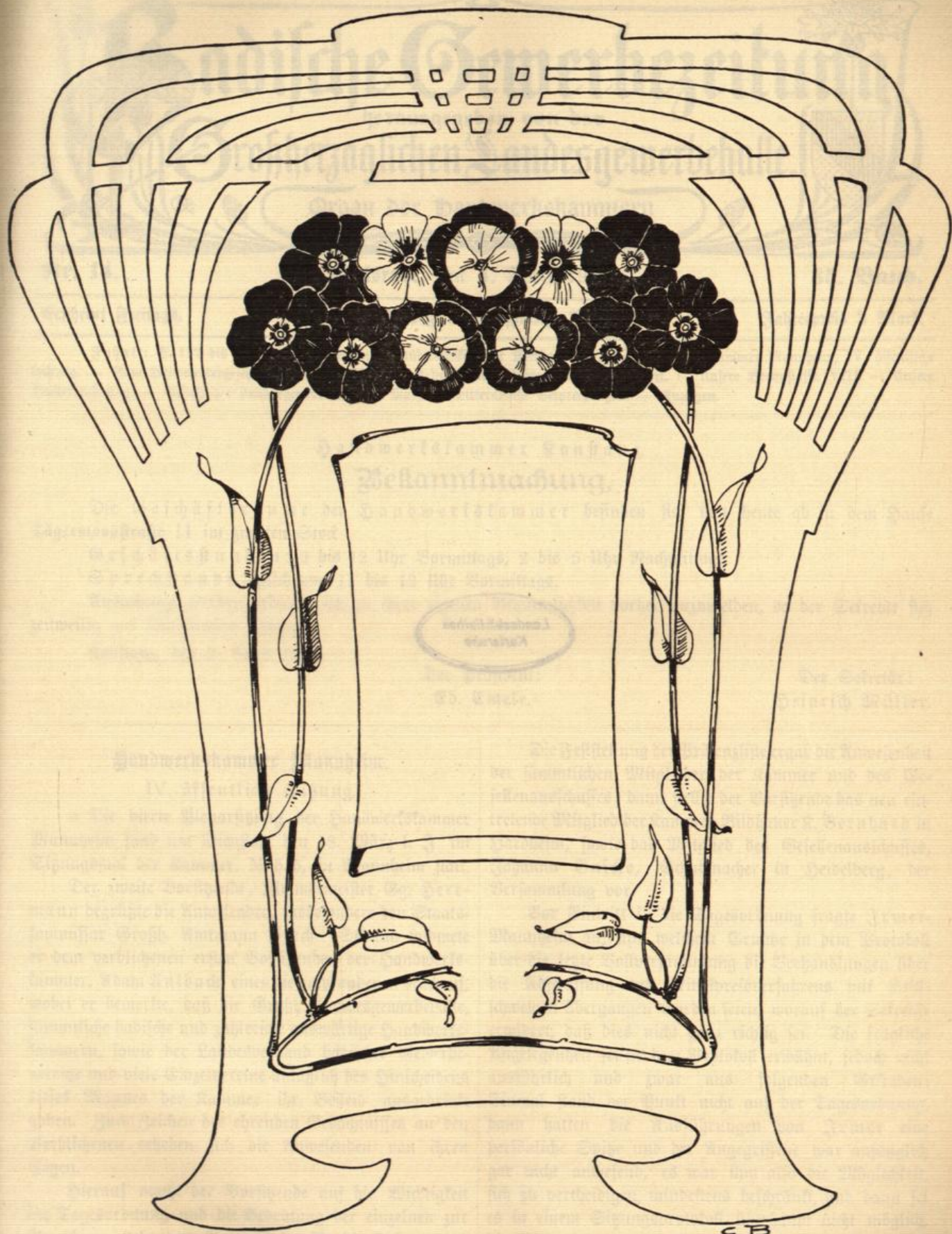
Leime für alle Zwecke, Flintlein u. Glaspapier auf Rollen, Rollen u. Scheiben, Brenner Mattine wasserfest, Brenner-Politur, Goldfritte in 20 Farben, Holzbeizen u. Lacke. 221.17.15

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine, Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauwerke etc. etc. 61-59

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Redaktion: Hofrath Prof. Dr. S. Meidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Rähmchen.

Entworfen von C. Bethäuser in Mannheim.

it.
 a rund
 en neu
 a nach
 oll ver-
 en auf
 gegeben
 hr,
 e dar-
 ber.
 ent=
 brif
 im.
 annien
 6.18.2
 atten.
 Theer,
 Theer,
 arfett-
 yllitt,
 apier.
 here
 ränke
 lung-
 ge,
 Nr.
 vom
 2.62.16
 ucht.
 berg.
 219.26.10
 lie.
 iz).
 las-
 mner
 afitte
 7.15
 el
 rk.
 ine.
 ttor,